

Recherche zur Entwicklung der Rechtslage und verwandten Regelungen in anderen Gesetzen:

Rechtsgrundlage

§ 50 KBG.EKD

Beurlaubung und Teildienst aus familiären Gründen

(1) 1Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit, auf Lebenszeit oder auf Probe sind, soweit besondere kirchliche oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, auf Antrag zu beurlauben, wenn sie

1. mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder
2. pflegebedürftige oder an einer Erkrankung nach § 3 Absatz 6 Satz 1 des Pflegezeitgesetzes leidende sonstige Angehörige

tatsächlich betreuen oder pflegen. 2Unter denselben Voraussetzungen ist Teildienst zu bewilligen. 3Die Pflegebedürftigkeit oder Erkrankung nach § 3 Absatz 6 Satz 1 des Pflegezeitgesetzes ist durch ärztliches Gutachten, Bescheinigung der Pflegekasse, des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder einer privaten Pflegeversicherung nachzuweisen.

(2) 1Die Beurlaubung nach Absatz 1 darf, auch wenn sie mehrfach gewährt wird, auch in Verbindung mit einer Beurlaubung nach § 51 und unterhäftigem Teildienst die Dauer von fünfzehn Jahren nicht überschreiten. 2Ausnahmen hiervon sind in besonders begründeten Fällen zulässig.

[...]

§ 17 KBergG

Freistellung vom Dienst aus familiären Gründen (zu § 50 KBG.EKD)

Für die Ermäßigung der Arbeitszeit und für die Beurlaubung aus familiären Gründen finden die für die Beamten und Beamtinnen des Freistaates Bayern geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 51 Beurlaubung und Teildienst aus anderen Gründen

(1) 1Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit, auf Lebenszeit oder auf Probe können

1. bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren oder
2. für einen Zeitraum, der sich bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss,

beurlaubt werden, soweit kirchliche oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen.

2Die Beurlaubung darf, auch in Verbindung mit einer Beurlaubung nach § 50 und unterhäftigem Teildienst, die Dauer von fünfzehn Jahren nicht überschreiten.

Entwicklung

Bis 31.12.2011 hat § 50 Abs. 2 KBG.EKD den Passus „und unterhäftigem Teildienst“ nicht enthalten. Seit 01.01.2012 wurde er aufgenommen. In der nichtamtlichen Begründung steht dazu:

[EKD: 2011/1004.1 - Kirchenbeamtenengesetz](#)

Zu §§ 49, 50 und 51 Der unterhäftige Teildienst wird wie in §§ 68 Absatz3, 69 Absatz2, PfdG.EKD geregelt und die Berücksichtigung zwingender kirchlicher oder dienstlicher Interessen an §§ 69 Absatz3 und 71 Absatz2 PfdG.EKD angepasst. Hiervon unberührt bleibt die Öffnungsklausel für den Teildienst aus familiären Gründen in § 50 Abs. 5.

Rechtsgrundlagen im PfdG.EKD

[§ 69 Beurlaubung und Teildienst aus familiären Gründen](#)

(1) 1Pfarrerinnen und Pfarrer sind, soweit besondere kirchliche oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, auf Antrag zu beurlauben, wenn sie

1. mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder
2. pflegebedürftige oder an einer Erkrankung nach § 3 Absatz 6 Satz 1 des Pflegezeitgesetzes leidende sonstige Angehörige tatsächlich betreuen oder pflegen.

2Unter denselben Voraussetzungen ist Teildienst zu bewilligen. 3Die Pflegebedürftigkeit oder Erkrankung nach § 3 Absatz 6 Satz 1 des Pflegezeitgesetzes ist durch ärztliches Gutachten, Bescheinigung der Pflegekasse, des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder einer privaten Pflegeversicherung nachzuweisen.

(2) 1Die Beurlaubung nach Absatz 1 darf, auch wenn sie mehrfach gewährt wird, auch in Verbindung mit einer Beurlaubung nach § 71 und unterhäftigem Teildienst die Dauer von fünfzehn Jahren nicht überschreiten. 2Ausnahmen hiervon sind in besonders begründeten Fällen zulässig.

[...]

[§ 71 Beurlaubung und Teildienst aus anderen Gründen](#)

(1) 1Pfarrerinnen und Pfarrer können auf Antrag

1. bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren oder
2. für einen Zeitraum, der sich bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss

beurlaubt werden, soweit kirchliche oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. 2Beurlaubungen, Teilbeurlaubungen und Teildienste, die zu einem unterhäftigen Dienst führen, dürfen auch in Verbindung mit Beurlaubungen nach § 69 die Dauer von fünfzehn Jahren nicht überschreiten.

(2) 1Pfarrerinnen und Pfarrern kann auf Antrag Teildienst bewilligt werden, soweit kirchliche oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. 2Soweit zwingende kirchliche oder dienstliche Interessen dies erfordern, kann nachträglich die Dauer der Beurlaubung oder des Teildienstes beschränkt oder der Umfang des zu leistenden Teildienstes erhöht werden.

[...]

Rechtsgrundlagen im BayBG

Im Bayerischen Beamtengesetz ist die zeitliche Höchstgrenze auf die Beurlaubungen begrenzt. Hierbei bleiben bei der Ermittlung der Höchstdauer jedoch unterhältige Teildienste unberücksichtigt.

Art. 89 Familienpolitische Teilzeit und Beurlaubung

(1) Beamten und Beamtinnen mit Dienstbezügen ist auf Antrag, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen,

1. zur tatsächlichen Betreuung oder Pflege von mindestens einem Kind unter 18 Jahren oder einem oder einer nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen Teilzeitbeschäftigung in einem Umfang von mindestens durchschnittlich wöchentlich acht Stunden oder Urlaub ohne Dienstbezüge,

2. während der Elternzeit Teilzeitbeschäftigung auch mit weniger als wöchentlich acht Stunden

zu gewähren.

[...]

Art. 92 Zeitliche Höchstgrenzen, Zuständigkeit, Hinweispflicht

(1) 1Die Dauer von Beurlaubungen nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 1, Art. 90 Abs. 1 dieses Gesetzes oder Art. 9 des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes (BayRiStAG) darf insgesamt 15 Jahre nicht überschreiten. 2Unbeschadet hiervon sind Zeiten einer Beurlaubung nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 dieses Gesetzes oder Art. 9 Abs. 1 BayRiStAG in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayRiStAG im Umfang von bis zu zwei Jahren sowie derjenigen Zeit zu bewilligen, die der Freistellungsmöglichkeit für Arbeitnehmer nach dem Pflegezeitgesetz entspricht. 3Bei Beamten und Beamtinnen im Schul- oder Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum einer Beurlaubung nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 oder Art. 90 Abs. 1 Nr. 1 auch beim Wegfall der tatbestandlichen Voraussetzungen bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden. 4In den Fällen des Art. 90 Abs. 1 Nr. 2 findet Satz 1 keine Anwendung, wenn eine Rückkehr zur Voll- oder Teilzeitbeschäftigung nicht zumutbar ist.